

71. 1. Zur Tragweite des § 51 Abs. 2 StGB.

2. Zum Begriffe des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers.

V. Straffenat. Urtr. v. 6. Juni 1940 g. Sch. 5 D 87/40.

I. Landgericht Allenstein.

Der wegen mehrerer Vergehen gegen den § 175 StGB. mit einer Gesamtstrafe vorbestrafte Angeklagte hat sich alsbald nach der Strafverbüßung in zwei Fällen wieder gegen den § 175 StGB. vergangen. Das LG. hat ihn verurteilt, aber entgegen einem Antrage des StA. nicht als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher; hiergegen richtet sich die Revision des StA. Das RG. hat den Strafausspruch aufgehoben aus folgenden

Gründen:

I. Die Ausführungen des angefochtenen Urteils zum § 51 Abs. 2 StGB. sind nicht frei von Rechtsirrtum.

Das LG. geht mit dem Sachverständigen von der Erwägung aus, gegenüber einer früheren Ansicht müsse heute von dem, der infolge eines geringeren Unterscheidungs- und Hemmungsvermögens eine größere Gefahr für die Volksgemeinschaft bedeute, verlangt werden, daß er selbst durch erhöhte Kraftanstrengung einen Ausgleich schaffe. Aus diesem Grunde dürfe ein solcher Mensch nicht „seine verminderte Zurechnungsfähigkeit als Entschuldigungsgrund anführen“. Deshalb falle der Angeklagte — ein geistig Minderwertiger mit einem abwegigen Triebleben — nicht unter den § 51 Abs. 2 StGB. Hier verwechselt das LG. die Frage nach den Merkmalen

der verminderten Schuldfähigkeit mit der anderen Frage, ob bei einem vermindert Zurechnungsfähigen die Strafe zu mildern sei. Beide Fragen sind selbständig zu prüfen. Nur für die zweite Frage ist die vom sittlichen Standpunkt aus zu stellende Forderung von Bedeutung, daß sich der geistig minderwertige Mensch bemühen muß, seine gemeinschaftsgefährlichen Anlagen durch besondere Anstrengungen auszugleichen (RGSt. Bd. 71 S. 179, 181, 182). Die erste Frage liegt dagegen auf rein tatsächlichem Gebiet und hat mit sittlichen Forderungen nichts zu tun.

II. Auch die Ausführungen des Urteils zur Frage des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers sind rechtlich zu beanstanden.

Zunächst ist nicht erkennbar, ob das Urteil nur das Merkmal der Gefährlichkeit oder auch die Eigenschaft des Angeklagten als eines Gewohnheitsverbrechers verneinen will. Die Feststellung des LG., daß der Angeklagte zu gleichgeschlechtlichen Verfehlungen neige und daß es zu solchen Taten stets dann komme, wenn er erhebliche Mengen Alkohols zu sich genommen habe, genügt, um darzutun, daß bei dem Angeklagten ein innerer Hang zu solchen Straftaten vorhanden ist. Dem steht nicht entgegen, daß noch der Genuß von Alkohol hinzutreten muß, um die bestehende Neigung auszulösen (RGUrt. v. 14. November 1938 5 D 582/38). Was sodann das Merkmal der Gefährlichkeit anlangt, so kann das LG. verkant haben, daß es dieses Merkmal nach dem Zeitpunkt der Hauptverhandlung und nicht erst für die Zukunft zu beurteilen hatte (RGSt. Bd. 72 S. 356, 357, Bd. 73 S. 276, 277). Abgesehen davon trifft es auch seine an sich schon unbestimmte Feststellung, dem Angeklagten werde es in Zukunft möglich sein, sich von gleichgeschlechtlichen Verfehlungen zurückzuhalten, nur unter der Voraussetzung, daß der Angeklagte in Zukunft nicht mehr trinken, sondern völlig enthaltsam leben werde. Das Urteil führt aber keine Tatsachen an, die diese letztgenannte Erwartung rechtfertigen könnten.

Was schließlich noch die Frage anlangt, ob Maßregeln der Sicherung und Besserung anzuordnen sind, so hätte das LG. den Sachverhalt schon von seinem Standpunkt aus unter dem Gesichtspunkte des § 42 c StGB. prüfen müssen. Daß der Angeklagte kein Trinker im üblichen Sinn ist, ergibt noch nicht, daß der bei ihm wiederholt beobachtete übermäßige Genuß geistiger Getränke nicht gewohnheitsmäßig gewesen sei.

Wird der Angeklagte gemäß dem § 20 a Abs. 2 StGB. als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher verurteilt, so ist auch die Frage der Sicherungsverwahrung nach dem § 42 e StGB. zu prüfen. Eine lediglich bedingte Möglichkeit, daß sich der Angeklagte in Zukunft von gleichgeschlechtlichen Straftaten zurückhalten werde, würde nicht genügen, die Maßregel der Sicherungsverwahrung abzulehnen (RGSt. Bd. 72 S. 356, 358, 359).

Sind mehrere Maßregeln der Sicherung und Besserung zulässig, so ist die Entscheidung RGSt. Bd. 73 S. 101, 102, 103 zu beachten.

Der Oberreichsanwalt hat das Rechtsmittel der StA. vertreten.